

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2025.00113 vom 29. April 2025

ZH Verwaltungsgericht, 2025-04-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2025.00113

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2025.00113 du 29 avril 2025

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2025.00113 del 29 aprile 2025

Regeste

Fristwahrung bei Kautionszahlung | Nichteintreten infolge nicht fristgemäss geleisteter Kautionszahlung.

Erwägungen

E. 2

Bei diesem Verfahrensausgang sind die reduzierten Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (§ 13 Abs. 2 in Verbindung mit § 65a Abs. 2 VRG und § 4 Abs. 2 der Gebührenverordnung des Verwaltungsgerichts vom 3. Juli 2018 [GebV VGr]) und ihm steht keine Umtriebsentschädigung zu, zumal eine solche auch nicht verlangt worden ist (§ 17 Abs. 2 VRG).

E. 3

Der vorliegende Entscheid kann mit Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG) angefochten werden, soweit ein Rechtsanspruch auf eine fremdenpolizeiliche Bewilligung geltend gemacht wird. Ansonsten steht die subsidiäre Verfassungsbeschwerde nach Art. 113 ff. BGG offen. Werden beide Rechtsmittel ergriffen, hat dies in der gleichen Rechtsschrift zu geschehen (Art. 119 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.